



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Gewinnverwendung der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau für das Geschäftsjahr 2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.07.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.07.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 98 Abs. 1 SächsGemO Gesellschaftsvertrag der SBG § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 c)
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge		405.508 €	

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Gewinn der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau (kurz: SBG) als 100%ige Gesellschaft der Großen Kreisstadt Zittau wird für das abgeschlossene Geschäftsjahr jährlich in dem Folgejahr an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Die Geschäftsführung der SBG macht einen Vorschlag der Gewinnverwendung.

In den letzten zwei Jahren gab es eine Ausschüttung der SBG an die Gesellschafterin für den Gewinn im Vorjahr in Höhe von 450.000 EUR. In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Unternehmen schlägt die Geschäftsführung vor, den Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2020 in diesem Jahr voll auszuschütten. Damit liegt die Ausschüttung deutlich (rd. 94 TEUR) über Plan. Der vollen Gewinnausschüttung steht der Ausgleich der Verluste der Vorjahre nicht im Weg. Die SBG hat keine Jahresfehlbeträge (Verluste) in den letzten Jahren erwirtschaftet und dementsprechend Gewinnrücklagen gebildet.

Zu den Aufgaben des fakultativen Aufsichtsrates der SBG gehören u. a. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu überprüfen und mit dem Beschluss die Empfehlung über die Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung auszusprechen. Der Aufsichtsrat der SBG folgte nicht dem Vorschlag der Geschäftsführung der SBG, den vollen Unternehmensgewinn der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau in Höhe von 405.507,58 EUR an die Gesellschafterin Großen Kreisstadt Zittau auszuschütten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag (GV) der SBG § 11 Abs. 3 stellt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau allein die Gesellschafterversammlung dar. Gemäß GV der SBG § 12 Abs. 1 c) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister an, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau die volle Gewinnausschüttung in Höhe von 405.507,58 EUR für das Geschäftsjahr 2020 an die Gesellschafterin Große Kreisstadt Zittau vorzunehmen.